



**Bericht
des Stadtrates an
den Gemeinderat**

Nr. 11/2007

581.01

Motion der SP-Fraktion und Mitunterzeichnende betreffend

**Umwandlung des Gesetzes betreffend Förderung der Industrie
in ein Wirtschaftsförderungsgesetz**

Antrag

Die Motion sei zu überweisen.

Begründung

1. Ausgangslage

Das Gesetz betreffend Förderung der Industrie stammt aus dem Jahre 1954 (RB 551). Es umfasst Massnahmen, die gemäss Art. 1 Abs. 2 jedoch nur ausnahmsweise zu treffen sind, um die Ansiedlung oder die Erweiterung von Industriebetrieben zu fördern, welche von volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Der Lage auf dem Arbeitsmarkt und den Interessen bestehender Betriebe ist angemessen Rechnung zu tragen. Das Instrumentarium umfasst:

- Abtretung von Bauland zu ermässigtem Preis bzw. unentgeltlich (Verkauf oder Baurecht)
- Überlassung von Gebäuden
- Abgabe von Strom, Gas und Wasser zu ermässigten Tarifen
- Ganzer oder teilweiser Erlass von Vorzugslasten und Anschlussgebühren
- Steuererleichterungen
- Darlehen und Bürgschaften
- Förderung von Umschulung und Weiterbildung



2. Erfahrungen

Erste Bedingung für die Ansiedlung von Firmen ist stets die Verfügbarkeit von geeignetem Land bzw. Räumlichkeiten. Hier konnte die Stadt in den vergangenen Jahren zahlreichen Firmen gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Förderung der Industrie Land im Baurecht zu günstigen Konditionen abtreten. In seiner Botschaft zur Boden- und Liegenschaftspolitik (Nr. 42/2003) nannte der Stadtrat unter anderem die Wirtschaftsförderung und die Ansiedlung guter Steuerzahlender als Zielsetzungen. Er verwies zudem auf die hohe Bedeutung der Landabgabe im Baurecht, die unter anderem der Ansiedlung bzw. dem Erhalt von Gewerbe-, Dienstleistungs-, Handels- und Industriebetrieben diene.

In einer Motion Näf und Mitunterzeichnende wurde der Stadtrat bereits im Jahr 1997 aufgefordert, das Gesetz betreffend Förderung der Industrie darauf hin zu überprüfen, ob es der aktuellen wirtschaftlichen Situation noch entspreche. In seiner Antwort hielt der Stadtrat die Grundsätze seiner Wirtschaftsförderung wie folgt fest:

1. Rahmenbedingungen verbessern
2. Keine direkte finanzielle Unterstützung
3. Keine Strukturerhaltungsförderung
4. Keine „Förderung“ um jeden Preis

Die Motion wurde schliesslich als Postulat und im Sinne der Erwägungen des Stadtrates einstimmig überwiesen. Eine der Folgen des Postulats war der Aufbau der städtischen Kontaktstelle für Wirtschaft, angesiedelt bei der Steuerverwaltung. Mit den erwähnten Grundsätzen kann sich der Stadtrat weiterhin einverstanden erklären. Von den genannten Förderinstrumenten, welche das Gesetz zur Verfügung stellt, stand die Landabgabe in der Vergangenheit klar im Vordergrund. Von gewisser praktischer Bedeutung sind allenfalls noch die Aspekte einer vergünstigten Abgabe von Strom, Gas und Wasser sowie der vollständige oder teilweise Erlass von Vorzugslasten, Anschluss- und Klärgebühren. Seit der Verselbstständigung der IBC in eine öffentlich-rechtliche Anstalt sind der Stadt die Möglichkeiten im Bereich der Versorgung allerdings entzogen, doch werden die IBC bei der Energieabgabe an Grosskunden auch in Zukunft Sonderkonditionen aushandeln.

3. Kantonaes Wirtschaftsentwicklungsgesetz (BR 932.100)

Seit 1. November 2004 verfügt der Kanton Graubünden über ein modernes Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton. Der Kanton betreibt ein Marketing für den Wohn- und Wirtschaftsstandort Graubünden und ist zu diesem Zweck unter anderem Mitglied der „Greater Zurich Area“, einer Marketingorganisation des Grossraums Zü-



rich. Im Sinne einer Konzentration der Kräfte tritt diese Organisation im Ausland auf und akquiriert Firmen, die dann ihren Bedürfnissen entsprechend Möglichkeiten an den verschiedenen Standorten der Greater Zurich Area evaluieren können.

Der Kanton kann unter gewissen Bedingungen den Auf- und Ausbau von KMU mit Beiträgen und Darlehen unterstützen, ebenso sind gemäss kantonalem Steuergesetz Steuererleichterungen möglich. Diese sind in der Praxis von Bedeutung, und die Stadt wird bei Ansiedlungen regelmässig zur Stellungnahme eingeladen. Die Steuerhoheit für juristische Personen liegt allerdings beim Kanton. Darüber hinaus leistet die kantonale Wirtschaftsförderung diverse Hilfestellungen wie Erstberatung bei Unternehmensgründung, Hilfe bei der Standortevaluation, Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen und Vermittlung von Kontakten zu Behörden, Verbänden und wichtigen Geschäftspartnern.

4. Standortfaktoren und Standortpromotion

Wirtschaftsförderung hat viele Facetten. In der Regel wird zwischen harten und weichen Standortfaktoren unterschieden. Harte Faktoren wie etwa die Steuerbelastung, die Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitskräften, von Bauland oder Infrastruktur sind quantifizierbar, weiche wie z.B. die Rechtssicherheit, die Attraktivität für das Wohnen, die öffentliche Sicherheit oder das Kultur- und Freizeitangebot hingegen weniger.

Das Leitbild des Stadtrates enthält zahlreiche Aussagen und Zielsetzungen zur Standortqualität Churs. In den vergangenen Jahren konnte etwa die Verschuldung kontinuierlich abgebaut und das Versprechen, in steuerlicher Hinsicht weiterhin attraktiv zu bleiben, eingehalten werden. Mit dem Abschluss der Stadtplanungsrevision wurden die Voraussetzungen geschaffen, um verloren gegangene Arbeitsplätze z.B. im Gebiet Chur West kompensieren zu können.

Der Stadtrat ist der Ansicht, dass das Instrumentarium mit dem kantonalen Wirtschaftsentwicklungsgesetz ausreichend ist, um Firmen nach Chur zu holen bzw. hier zu behalten. Hinzu kommt die Möglichkeit, gestützt auf das geltende städtische Gesetz betreffend Förderung der Industrie Bauland zu vergünstigten Konditionen abzugeben oder im Bereich der Vorzugslasten und Anschlussgebühren ein Entgegenkommen zu zeigen. Sämtliche Fördermassnahmen sind im Einzelfall jedoch sehr genau zu prüfen, um Ungleichbehandlungen und Bevorzugungen gegenüber bestehenden Firmen möglichst zu vermeiden. Die Fassung in Art. 1 Abs. 2 des geltenden Gesetzes, wonach Fördermassnahmen nur in Ausnahmefällen zu gewähren sind, ist nach wie vor aktuell.



Was die weichen Faktoren anbelangt, so ist deren Optimierung ein stetiges Bestreben der stadträtlichen Politik. In den vergangenen Jahren wurden erhebliche Investitionen in die Infrastruktur getätigt, mit welchen die Standortqualität Churs weiter ausgebaut werden konnte. Die seit einigen Jahren feststellbaren Zuzüge primär guter Steuerzahlender aus der Region unterstreichen die hohe Attraktivität unserer Stadt. Schliesslich verfügt die Stadt über eine kundenorientierte Verwaltung mit kurzen Entscheidungswegen.

Die Stadt betreibt heute kein eigentliches Standortmarketing, wie dies in der Motion gefordert wird. Die kantonale Wirtschaftsförderung vermarktet den Standort Graubünden im In- und Ausland und leitet Interessenten an die städtische Steuerverwaltung weiter, welcher die Funktion einer Kontaktstelle für Wirtschaft obliegt. Diese verfügt über umfangreiches Dokumentationsmaterial und ist als eine Art Türöffner bei der Standortwahl und allen damit verbundenen Problemstellungen behilflich. Daneben bearbeitet die Kontaktstelle aber auch regelmässig schriftliche und zahlreiche telefonische Anfragen. Der Stadtrat erachtet die heute bestehende Zusammenarbeit mit der kantonalen Wirtschaftsförderung unter dem Aspekt der Standortpromotion grundsätzlich als ausreichend. Sie wird allerdings auch unter dem Aspekt der neuen Regionalpolitik noch intensiviert und aktiver gestaltet werden.

5. Handlungsbedarf

Zahlreiche im geltenden Gesetz enthaltene Förderinstrumente haben in der Praxis der vergangenen Jahrzehnte kaum je eine Bedeutung erlangt. Als hilfreich haben sich hingegen die in Art. 2 vorgesehene Abtretung von Land und der in Art. 5 enthaltene teilweise oder ganze Erlass von Vorzugslasten oder Anschlussgebühren erwiesen, wobei sich der Stadtrat dabei primär an den Finanzkompetenzen der Stadtverfassung orientierte. An diesen Instrumenten möchte der Stadtrat auch in Zukunft festhalten, auch wenn das verfügbare Land mittlerweile auf ein Mass zurückgegangen ist, das nur noch einen sehr bescheidenen Spielraum zulässt.

Der Stadtrat befürwortet eine Revision des geltenden Gesetzes. Damit wird voraussichtlich eine deutliche Reduktion der Bestimmungen verbunden sein.



Chur, 12. Februar 2007

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber


Christian Boner


Markus Frauenfelder

Aktenauflage

- Gesetz betreffend Förderung der Industrie (RB 551)
- Botschaft Boden- und Liegenschaftenpolitik der Stadt Chur (Nr. 42/2003)
- Leitbild des Stadtrates (2001)
- Kantonales Wirtschaftsentwicklungsgesetz (BR 932.100)
- Marketingkonzept Standort Graubünden (AWT)
- Präsentation „Standortattraktivität Graubünden“
- Antwort des Stadtrates zur Motion Näf vom 15. Mai 1997 betreffend Wirtschaftsförderung inkl. Motionstext

enfelder, Stadtsc

Umwandlung des Gesetzes betreffend Förderung der Industrie in ein Wirtschaftsförderungsgesetz

- Ansiedlung von Klein- und Mittelbetrieben mit günstigen Entwicklungsperspektiven
- Förderung von Innovation und Diversifikation; darin enthalten sind auch massgeschneiderte Dienstleistungen für bestehende Unternehmen
- Förderung zukunftssträchtiger Neu- und Jungunternehmen

Die unterzeichnenden Motionärinnen und Motionäre gelangen an den Stadtrat mit dem Ersuchen, dem Gemeinderat bis 2008 Bericht und Antrag bezüglich Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage zur städtischen Wirtschaftsförderung zu unterbreiten.

Chur, 14. Dezember 2006

4. Dezember 2006

Beide Funktionen

R. Campbell

First

[Handwritten signature]



V. Saurthys
Paris 1841

7.12.5